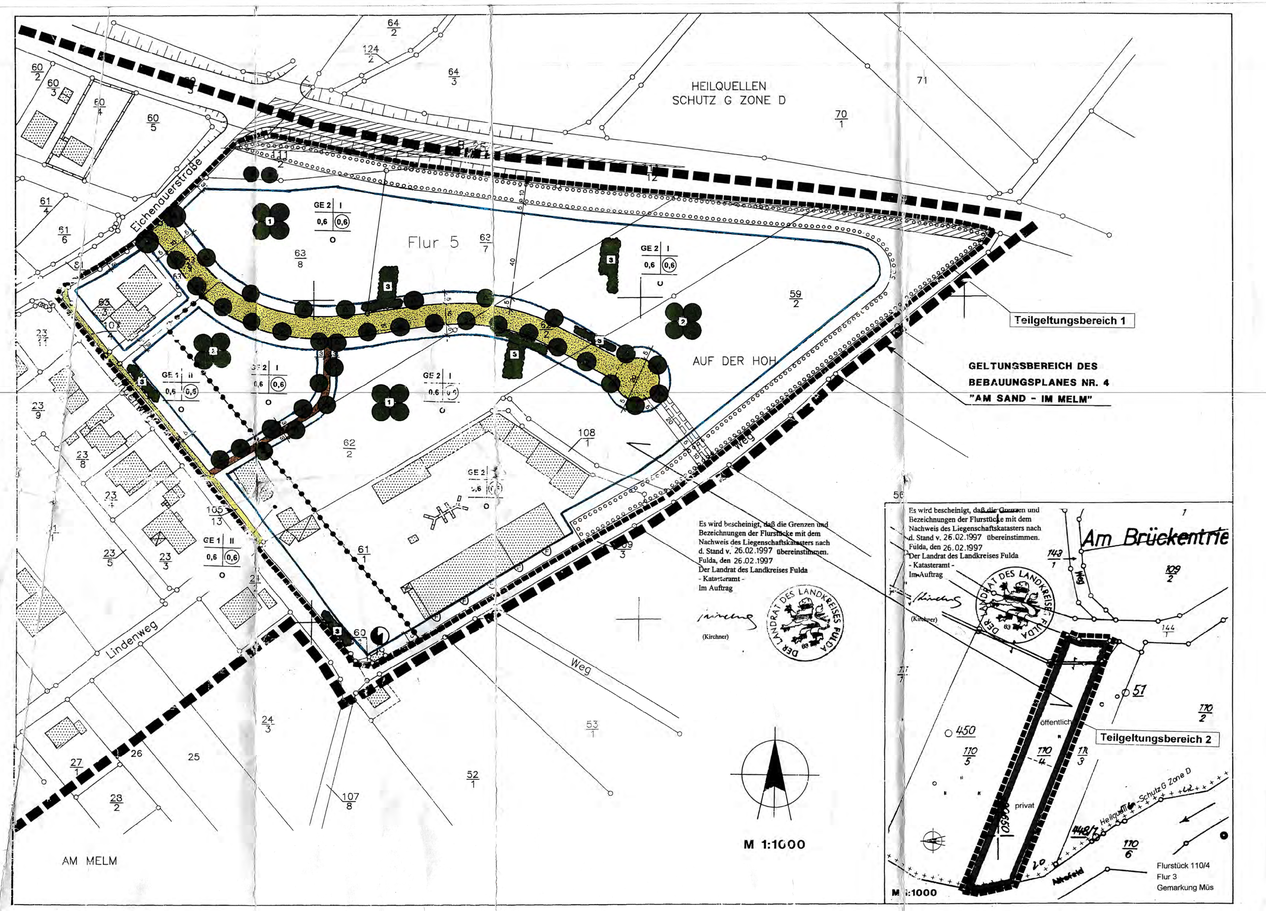

GESETZESGRUNDLAGEN

1. Neufassung des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. IS. 2141).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990
4. Hessische Bauordnung (HBO) vom 20. Dezember 1993
5. Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. März 1993
6. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatschG) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 – BauROG) (BGBl. I S. 2110) vom 18. August 1997)
7. Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz - HENatG) in der Fassung vom 16.04.1996.

B.) PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- G E — Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- z. B. (0,8) — Geschoßflächenzahl GFZ (§ 16 BauNVO)
- z. B. 0,6 — Grundflächenzahl GRZ (§ 16 BauNVO)
- z. B. II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- o — offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche

Nutzungsschablone:

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besondere Zweckbestimmung:

- Fußweg (in wasserdurchlässiger Bauweise)

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

- vorhandene Trafostation

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- * Ausgleichsflächen

Anpflanzung und Erhaltung von Gehölzen und Einzelbäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Erhaltungsgebote:

- Obstgehölze

Pflanzgebote:

- Laubbäume auf öffentlichen Flächen (Straßenraum) mit etwaiger Standortbindung (Hochstämme 3 x v., 14-16 cm Stammumfang, mit Ballen)
- Laubbäume auf privaten Flächen mit etwaiger Standortbindung (Hochstämme 3 x v., 14-16 cm Stammumfang, mit Ballen)
- Laubbäume auf privaten Flächen mit etwaiger Standortbindung (Hochstämme 3 x v., 12-14 cm Stammumfang, mit Ballen)
- 1 — Laubbäume auf privaten Flächen ohne Standortbindung - ein Baum je angefangene 200 m² vollversiegelter Fläche (Hochstämme mind. 2 x v., 10-12 cm Stammumfang). Die Bäume können in die randlichen Anpflanzungen eingebracht werden.
- 2 — Laubbäume auf privaten Flächen ohne Standortbindung - ein Baum je 5 PKW - Stellplätze (Hochstämme mind. 2 x v., 10-12 cm Stammumfang). Die Bäume sind unmittelbar im Bereich der Stellplätze anzupflanzen.
- 3 — Strauch-/Heckenpflanzung auf privaten Flächen entlang von Straßen, Wegen und Grundstücksgrenzen, Bindung nach Mindestpflanzreihen (hier: 2-reihig), Heckenlänge (hier: 50 % der Grundstücksgrenzlänge), mit einem Strauch je m² (mind. Höhe 100 - 150 cm)
- Fassadenbegrünung mit mind. einer Pflanze (z. B. Efeu, Wilder Wein), je 5 lfd.m. Wandlänge

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

- Strauch-/Heckenpflanzung auf privaten Flächen zur äußeren Eingrünung des Baugebietes. Bindung nach Mindestpflanzreihen (hier: 8-reihig), mit einem Strauch je m² (mind. Höhe 100 - 150 cm) sowie je 50 m² Gehölzstreifen ein zusätzlicher Laubbaum (Hochstämme mind. 2 x v., 8-10 cm Stammumfang)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Mit Geh- Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- Etwaige Lage des Leitungsrechtes für zusätzliche Stromversorgungskabel, zu Gunsten des Überlandwerk Fulda AG. Die verbindliche Trassenführung wird im Bodenordnungsverfahren festgelegt. Die Breite des Leitungsrechtes beträgt 3 m.
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebietes (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
- **Sichtfelder** - Annäherungssicht (nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB) - ("Sichtfelder sind von jeglicher sichtbehinderndenen Nutzung über 0,8 m Höhe - gemessen von jeweils Straßenoberkante - freizuhalten.")
- Maßzahlen (in m)

PLANZEICHEN OHNE FESTSETZENDEN CHARAKTER

- Flurgrenze
- z.zh. — Flurstücksnummern, Flurstücksgrenzen und Grenzsteine
- Abgrabung
- vorhandenen Gebäude

C.) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Gewerbegebiet

Nutzungseinschränkungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 22/24 und § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO. Zulässig sind gem. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO nur Betriebe, von deren Anlagen keine störenden, bodennahen Geruchs- oder Schadstoffemissionen (gas- oder staubförmig) ausgehen.

Die Emissionen sind nach Ziffer 2.4 der TA-Luft in der Fassung vom 28.02.1983 abzuleiten. Die gem. DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau vorgeschriebenen Planungsrichtpegel sind einzuhalten.

Die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben ist zulässig.

1.2 Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl wird mit GRZ 0,6 festgesetzt.

1.3 Gebäudehöhen

GE 1 - Gebiet

Die Außenwandtraufhöhe der baulichen Anlagen wird mit 5,50 m festgesetzt. Die Außenwandtraufhöhe wird gemessen vom Anschnitt des natürlichen Geländes, an der Talseite des Gebäudes, bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. Die maximale Firsthöhe beträgt 10,50 m, ebenfalls gemessen an der Talseite des Gebäudes. Werden an der Talseite unterschiedliche Höhen gemessen so ist vom mittleren Wert auszugehen

GE 2 - Gebiet

Die Außenwandtraufhöhe der baulichen Anlagen wird mit 5,50 m festgesetzt. Die Außenwandtraufhöhe wird gemessen vom Anschnitt des natürlichen Geländes, an der Talseite des Gebäudes, bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. Die maximale Firsthöhe beträgt 8,0 m, ebenfalls gemessen an der Talseite des Gebäudes. Werden an der Talseite unterschiedliche Höhen gemessesen so ist vom mittleren Wert auszugehen.

2. Bauweise und Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baukörper mit mehr als 50 m Länge sind im betriebsbedingten Ausnahmefall zulässig.

3. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die konkrete Aufteilung der Verkehrsfläche in Fahrbahn, Grünstreifen und Gehweg bleibt der Straßenentwurfsplanung vorbehalten.

4. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

4.1 Telefon und Strom

In den Verkehrswegen sind bei Ausbau und Herstellung, Trassen für die spätere Verlegung der Kabel vorzusehen. Das Fernmeldeamt und das Überlandwerk sind von Straßenumbaumaßnahmen im Baugebiet mind. 3 Monate vor Baubeginn schriftlich zu unterrichten.

4.2 Wasserversorgung und Entwässerung

Erforderliche Erschließungsanlagen werden in gesonderten fachtechnischen Plänen nachgewiesen.

5. Abgrabungen und Aufschüttungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Von der Straßengrenze aus sind Böschungen als Abgrabungen oder Aufschüttungen auf dem Grundstück zu dulden, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.

Sie können von den Grundstückseigentümern durch die Errichtung von Stützmauern bis zu 0,50 m Höhe (Höchstmaß) abgewendet werden. Ausnahmen von dem Höchstmaß können bei besonders ungünstigen Geländeverhältnissen zugelassen werden (siehe auch Gestaltungsvorschriften).

6. Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO)

Nebenanlagen sind gem. § 14 Abs. 1 BauNVO im Baugebiet zulässig.

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

7.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

7.1 Flächenversiegelung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Stellplätze sowie nicht häufig benutzte Zugangswege bzw. Zufahrten sind in einer wasserdurchlässigen Bauweise herzustellen.

7.1 Externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Gemeinde Großenlüder ist Eigentümerin des 2387 m² großen Flurstückes 110/4, Flur 3 in der Gemarkung Müs. Auf diesem Flurstück werden im Rahmen der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft durchgeführt.

Als Ersatzmaßnahme für die vorliegende 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Sand - Im Melm" sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- das Flurstück ist komplett der natürlichen Sukzession zu überlassen,
- im Bereich des angrenzenden „Altefeldbaches" dürfen keine uferschirmende Maßnahmen durchgeführt werden,
- evtl. vorhandene Drainagen sind abschnittsweise zu unterbrechen.

7.1.3 Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 8 a BNatschG)

Die vorgesehen Ersatzmaßnahmen werden den Eingriffen im Baugebiet wie folgt zugeordnet (s. Begründung):

- Für die Eingriffe im Rahmen der Erschließung des Baugebietes (öffentliche Maßnahmen wie Straßen- und Wegebau) wird eine Teilfläche von 1180 m² des o. g. Flurstückes als externe Ausgleichsfläche ausgewiesen.
- Für die Eingriffe im Rahmen der Bebauung des Baugebietes (private Maßnahmen) wird eine Teilfläche von 1207 m² des o. g. Flurstückes als externe Ausgleichsfläche ausgewiesen.

7.2 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

7.2.1 Fassadenbegrünung

Gebäude deren Fassaden ungegliederte Wandflächen von mehr als 5 lfd.m. aufweisen, sind durch Ranker oder Selbstklimmer, mit mind. einer Pflanze pro angefangene 5 m zu begrünen.

7.2.2 Pflanzenlisten

Die nachfolgenden Pflanzlisten können durch weitere standortgerechte heimische Arten ergänzt werden. Weiterhin können Obstgehölze (Arten siehe Begründung) und eingebürgerte Arten mit besonderer Bedeutung für die Fauna (z. B. Flieder - *Syringa vulgaris*) in die Pflanzungen eingebracht werden.

Baumarten:

Rotbuche	- *Fagus sylvatica*
Traubeneiche	- *Quercus petraea*
Stieleiche	- *Quercus robur*
Hainbuche	- *Carpinus betulus*
Esche	- *Fraxinus excelsior*
Bergahorn	- *Acer pseudoplatanus*
Feldahorn	- *Acer campestre*
Vogelkirsche	- *Prunus avium*

Straucharten:

Schlehe	- *Prunus spinosa*
Hartriegel	- *Cornus sanguinea*
Weißdorn	- *Crataegus monogyna*
Rosen	- *Rosa spec.*
Hasel	- *Corylus avellana*
Brombeere	- *Rubus fruticosus*
Schwarzer Holunder	- *Sambucus nigra*
Kreuzdorn	- *Rhamnus cathartica*
Gew. Schneeball	- *Viburnum opulus*
Rote Heckenkirsche	- *Lonicera xylosteum*
Himbeere	- *Rubus idaeus*

Fassadenpflanzen:

Knöterich	- *Polygonum sub.*
Kletterrosen	- *Rosa Hybriden*
Wilder Wein	- *Parthenocissus quinquefolia*
Gemeine Waldrebe	- *Clematis vitalba*
Akebia	- *Akebia quinata*
Blauregen	- *Wisteria sinonsis*

D.) GESTALTUNGSSATZUNG (§ 9 Abs. 4 BauGB)

1. Dachform und Dacheindeckung

1.1 GE 1 - Gebiet

Erlaubt sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 35 - 45 °, dies gilt auch für Garagen und sonstige Nebenanlagen.

Die Dacheindeckung muß dem Charakter des Ortsbildes angepaßt werden und sollte daher in ziegelroten, kleinteiligen Dachpfannen erfolgen. Dacheindeckungen von untergeordneten Teilflächen (z. B. Gauben) sind in Zink- und Kupferblech zulässig.

1.2 GE 2 - Gebiet

Erlaubt sind nur Satteldächer und versetzte Pultdächer.

Die Dacheindeckung muß dem Charakter des Ortsbildes angepaßt werden und sollte daher in ziegelroten, kleinteiligen Dachpfannen erfolgen. Dacheindeckungen von untergeordneten Teilflächen (z. B. Gauben) sind in Zink- und Kupferblech zulässig.

2. Gauben (gilt nur für GE 1 - Gebiet)

Gauben müssen einen Mindestabstand von 1,50 m vom Giebel haben und dürfen 2/3 der Dachlänge nicht überschreiten. Die senkrechte Ansichtshöhe darf bei Trapez und Schleppgauben 1/3 der Dachhöhe zwischen Traufe und First, max. jedoch 1,50 m betragen.

Giebel- und Spitzgauben dürfen max. 2/3 der Dachhöhe zwischen Traufe und First betragen, wobei bei der Giebelgaube die Höhe zum Traufpunkt max. 1,50 m betragen darf.

Die Gauben sind aus dem Material der Dacheindeckung oder entsprechend angepaßt aus kleinteiligen Materialien zu verkleiden.

3. Fassadengestaltung

Diverse Kunststoffverkleidungen oder Eternitplatten sind nicht zulässig.

4. Einfriedungen - Mauern

Die Grundstücksbegrenzungen sind vorzugsweise als Maschendrahtzäune oder Lattenzäune ohne Sockel herzustellen bzw. in Lebendbauweise mit Gehölzen gemäß den grünordnerischen Festsetzungen anzulegen.

Zur Überwindung von unvermeidbaren Geländesprüngen sind Mauern zulässig. Mauern sind aus landschaftstypischem Naturstein, aus Gabionen (= Drahtschotterkörper), als Natursteln-Trockenmauern, als sichtbetonmauern mit Übergrünung oder mit landschaftstypischer Natursteinverblendung herzustellen.

5. Aufschüttungen/Abgrabungen

5.1 Straßenausbau

Die bei der Anlage und dem Ausbau von Straßen und Wegen entstehenden Böschungen durch Abgraben oder Aufschütten sind außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche auf den Baugrundstücken zu dulden. Sie können von dem Grundstückseigentümer durch Errichtung von Stützmauern bis zu einer Höhe von 0,50 m auf dem Grundstück abgewendet werden. Ausnahmen können bei besonders ungünstigen Geländeverhältnissen zugelassen werden.

5.2 Bauliche Nutzung der Grundstücke

Auf den Grundstücken sind Aufschüttungen und Abgrabungen nur in dem Maße zulässig, wie sie für den höhenmäßigen Anschluß an die Gebäude, Stellplätze und öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich sind, jedoch höchstens 2 m.

6. Werbung

Werbeträger sind in die Außenwandflächen zu integrieren, sie dürfen selbstleuchtend sein. Werbeträger auf den Dachflächen sind nicht zulässig.

7. Müllbehälterstandorte

Müllbehälter sind auf den Grundstücken so anzuordnen, daß sie von der Straße aus nicht sichtbar sind. Ansonsten sind sie mit Hecken oder durch berankte Pergolen zu begrünen.

E.) HINWEISE SOWIE NACHRICHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Denkmalschutz - Bodenfunde

Es wird darauf hingewiesen, daß bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern und andere Funde z.B. Scherben, Steingeräte und Skelettreste, entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalschutz (Abteilung Vor- und Frühgeschichte, Schloß Biebrich/Ostflügel Wiesbaden) oder der unteren Denkmalschutzbehörde (Wörthstraße 15, 36037 Fulda) zu melden. Die Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

Die Anzeigepflicht gem. § 20 HDSchG ist in zu erteilende Baugenehmigungen aufzunehmen. Die mit den Erdarbeiten Betrauten sind entsprechend zu belehren.

1.2 Dachflächenwasser

Zur Beachtung der hygienischen Bestimmungen sowie der Trinkwasserversorgung sind folgende Auflagen zu beachten:

- Die unmittelbare Verbindung mit einer Regenwasseranlage bzw. eines Brauchwassernetzes mit dem öffentlichen Trinkwassernetz ist nicht zulässig (Beachtung der DIN 1946 und DIN 1988, Teil 4). Trinkwassernetze und Regenwasser- bzw. Brauchwassernetze sind in unterschiedlichen Materialien auszuführen und zu kennzeichnen (TWVO § 17).
- Alle Zapfstellen und Anschlüsse der Regenwasser- bzw. Brauchwasseranlagen sind mit einem Hinweisschild "Kein Trinkwasser" zu kennzeichnen.

1.3 Zufahrtswege

Zufahrtswege sind für eine Fahrbelastung von 20 t Achslast befestigen und so anzulegen, daß der Einsatz von Lösch- und Rettungsfahrzeugen ohne Schwierigkeiten möglich ist.

1.4 Grenzabstände/Schutzzonen

Im Bereich vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen sind tiefwurzelnde Bäume von der Anpflanzung auszuschließen, bzw. in einem ausreichendem Abstand (Rücksprache mit den Trassenbetreibern) zu den Trassen zu pflanzen. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Ansonsten sind geplante Ver- und Entsorgungsleitungen so zu konzipieren, daß die Festsetzungen der Grünordnung nicht behindert werden und vollziehbar sind.

1.5 Lärmschutzmaßnahmen

Die von der Bundesstraße 254 ausgehenden Emissionen sind von den potentiellen Bauherren zu dulden, bzw. durch geeignete Maßnahmen (z. B. Schallschutzfenster), erforderlichenfalls für Büroräume und Wohnungen (Betriebsinhaber, Betreibschaftspersonen etc.) abzuwenden.

1.6 Schutzgebiete

Das Gewerbegebiet liegt in der Zone D des zu Gunsten der Aktiengesellschaft Bad Salzschlirf festgesetzten Heilquellenschutzgebietes. Auf die in § 8 der Schutzgebietsverordnung vom 09.04.1991 (St. Anz. 17/91, Seite 1120) aufgeführten Verbote wird hingewiesen (s. Anhang V der Begründung).

2. Hinweise - Grünordnung

2.1 Öffentliche Grünflächen / Rasenflächen

Die straßenbegleitenden Grünflächen und Baumscheiben sind als einfach pflegbare, extensive Rasenflächen (ohne Düngung, Biozideinsatz) anzulegen.

2.2 Versickern und Sammeln von Oberflächenwasser

Unverschmutztes Oberflächenwasser soll breitflächig versickern bzw. für die Brauchwassernutzung gesammelt werden.

2.3 Oberbodensicherung

Der anstehende Oberboden ist gemäß DIN 18 915 (3) zu sichern und zu behandeln.

2.4 Freiflächengestaltungsplan

Die Einhaltung der grünordnerischen Festsetzungen für das betreffende Baugrundstück ist bei der Baueingabe nachzuweisen und durch einen qualifizierten Freiflächengestaltungsplan mit folgenden Inhalten zu konkretisieren:

- Lage und Qualität der Vegetationsflächen / Gehölze
- Lage, Umfang und Art der befestigten Flächen
- Einfriedung
- Fassaden-, Dachbegrünung.

Dieser Plan ist durch eine qualifizierte Fachkraft zu erstellen.

2.5 Vollzugsfrist - Nachweis - Erhaltungsgebot

Die verbindlichen Baum- und Strauchpflanzungen sind in der Baueingabeplanung nachzuweisen (Art, Qualität, Standort). Die Grundstückseigentümer haben die verbindlichen Anpflanzungen innerhalb von 2 Jahren nach Bezugsfertigkeit durchzuführen und gegenüber der Gemeinde Großenlüder nachzuweisen.

Die Neuanpflanzungen sind zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Bäume und Sträucher sind auf Kosten des Eigentümers nachzupflanzen.

F.) AUFSTELLUNGS- UND BESCHLUSSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluß

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenlüder am 29.06.1995 beschlossen. Der Beschluß wurde am 21.07.1995 öffentlich bekanntgemacht.

Großenlüder, den 27. APR. 98

(Siegel) Gemeinde Großenlüder Kreis Fulda

Will, Bürgermeister

2. Bürgerbeteiligung

Der Termin der Bürgerbeteiligung wurde am 15.11.1996 ortsüblich bekannt gemacht. Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB erfolgte am 27.11.1996.

Großenlüder, den 27. APR. 98

Gemeinde Großenlüder Kreis Fulda

Will, Bürgermeister

3. Behördenbeteiligung

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB erfolgte mit dem Schreiben vom 04.11.1996.

4. Auslegungsbeschluß

Der Planentwurf mit Begründung hat in der Zeit vom 25.11.1996 bis einschl. 20.12.1996 gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes wurde am 15.11.1996 ortsüblich bekanntgemacht.

Großenlüder, den 27. APR. 98

(Siegel) Gemeinde Großenlüder Kreis Fulda

Will, Bürgermeister

5. Satzungsbeschluß

Der Bebauungsplan mit Begründung ist als Satzung gem. § 10 BauGB von der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenlüder am 12.03.1998 beschlossen worden.

Großenlüder, den 27. APR. 98

(Siegel) Gemeinde Großenlüder Kreis Fulda

Will, Bürgermeister

6. Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung am 24. APR. 98 in Kraft.

Ab diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan zu jedermann Einsicht in der Gemeindeverwaltung Großenlüder (Bauabteilung) bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Großenlüder, 27. APR. 98

(Siegel) Gemeinde Großenlüder Kreis Fulda

Will, Bürgermeister

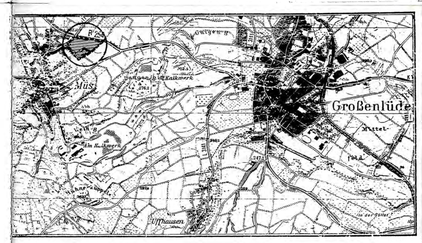

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4
„Am Sand / Im Melm"
OT Müs, Gemeinde Großenlüder

PLANUNGSBÜRO H. HENNING		36042 FULDA KÜNZELLER STRAßE 11 TEL: (0661) 92414-0 FAX (0661) 92414-50
bearb.: R. Hofmann Datum: Juni 96	gez.: M. Dänner Datum: Juni 96	geändert:
geändert: R. Hofmann	geändert: R. Hofmann	geändert:
gez.: M. Dänner Datum: Februar 97	gez.: P. Langer Datum: Oktober 97	gez.: Datum: